

**GESETZ
über Ausscheidung von Allmend und Eigen**

vom 14. Mai 1911

Die Korporationsgemeinde beschliesst:

Artikel 1 Allmend: Begriff

¹ Allmend ist der Grund und Boden mit Einschluss der Quellen und Gewässer, welcher nicht nachweisbar zu Eigentum, sei es Privateigentum oder Gemeinde-, Kirchen- und Staatsgut, geworden ist.

² Vorbehalten und gewahrt bleiben die Sonderallmenden und alle übrigen besonderen Rechte.

³ Für Rechtsstreitigkeiten zwischen Allmend und Eigentum wird der Entscheid durch den zuständigen Richter vorbehalten.

Artikel 2 Zuständigkeit

Ist strittig, ob Grund und Boden Allmend oder Eigen sind, ist der Korporationsrat befugt, je nach Gehalt der Sache den Boden entweder als Eigentum anzuerkennen und auf den Allmendanspruch zu verzichten oder nach Massgabe der bestehenden Vorschriften zu verkaufen oder wie vergabte Allmend ordnen zu lassen.

Artikel 3 Baurechte auf Allmend

¹ Grund und Boden der Alp- und Streuhütten, Ställe, Speicher, Keller und andere Gebäulichkeiten auf Allmend, die der Bewirtschaftung, Benutzung oder Ausbeutung von Allmend dienen, gelten als hiefür vergabte Allmend und sind ohne besonderen Ausweis des Erwerbers nicht als Eigentum anerkannt.

² Wer Grund und Boden anders als baulich nutzt, wie als Schächten, Rütenen, Gärten, Heu-, Streue- und Weidplätze, ist nur Eigentümer, wenn er dies beweist. Dasselbe gilt für Quellen und Gewässer auf Allmend.

Artikel 4 Register

Über die Allmendvergaben und Allmendstücke, an denen besondere Nutzungsrechte bestehen, ist ein Verzeichnis gemeindeweise zu erstellen und fortzuführen.

Altdorf, den 17. März 1995

Der Korporationspräsident
Josef Furger

Der Korporationsschreiber
Franz-Xaver Huber